

Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO

Bitte reichen Sie für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO folgende Unterlagen (als PDF-Datei und per E-Mail an poststelle@lasuv.sachsen.de) bei uns ein:

Allgemein:

- Formloser Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVZO mit
 - Angaben zum Antragsteller (vollständige Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
 - Angabe des Zeitraumes (6 Jahre oder 12 Jahre) bei Anträgen auf Dauerausnahmegenehmigungen für Großraum- und Schwerverkehr
 - Unterschrift
- Gutachten zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen (a.a.S.) für den Kraftfahrzeugverkehr (Technische Prüfstelle/TP) oder eines Unterschriftsberechtigten eines Technischen Dienstes (TD), der zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen benannt ist, aus dem die erforderlichen Ausnahmen nebst stichhaltiger Begründung, die Eignung des Fahrzeugs und die im Interesse der Verkehrssicherheit für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen hervorgehen (Gutachten gemäß § 70 StVZO)

oder bei Fahrzeugkombinationen ggf. ein entsprechendes Zug-Gutachten gemäß § 70 StVZO

- ggf. aktuelles Gutachten zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO oder § 13 EG-FGV
- Bei Verlängerung einer bestehenden Genehmigung: Ein Kurzgutachten zur Verlängerung einer bestehenden Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO und Bezugnahme auf Fahrzeug, Fahrzeug-Ident-Nummer und Reg.-Nummer der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung

Zusätzlich bei Historischen Fahrzeugen:

- ein aktuelles Gutachten nach § 23 StVZO über den Status als Oldtimer.

Zusätzlich bei Fahrzeugen, die bereits zugelassen waren:

- die vorhandene Zulassungsbescheinigung Teil 1

Hinweise:

Aktuell bitten wir dringend darum, von telefonischen Nachfragen abzusehen!

Achtung: Diese Seite befindet sich in Überarbeitung. Bitte prüfen Sie sie ggf. auf Neuerungen.

Stand: 6. Juni 2024